

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerkes Aachen vom 29.04.2022

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet die Geschäftsleitung über die Corporate Governance des Studierendenwerkes Aachen.

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Aachen seit dessen Verankerung in der Satzung des Studierendenwerkes vom 27. April 2015 angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Aachen die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.04.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Aachen verankert wurde. Diese Satzung wurde wirksam mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.05.2015.

Das Studierendenwerk Aachen ist alleiniger Gesellschafter der StW aachen SERVICE gmbh. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die im Schwerpunkt Reinigungsleistungen exklusiv für die Muttergesellschaft erbringt. Aufgrund dieser Konstellation wird insoweit von einer Anwendung des Kodex in der Tochtergesellschaft abgesehen.

Die gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen geforderte Erklärung über die Einhaltung oder Nichteinhaltung des Kodex wird von der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Aachen zum sechsten Mal abgegeben.

In der Vergangenheit wurde bereits den wesentlichen Anforderungen des Kodex entsprochen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerkes Aachen wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 STWG bestand/besteht die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffer 3.2 fand mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestelldauer der Erstbestellung auf fünf Jahre erfolgte.
- c. Ziffer 3.4.1 – 3.4.3 und 3.6.2 PCGK kamen und kommen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 Abs. 1 STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- d. Ziffer 3.4.5 PCGK galt bzw. gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer

etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen. Erstmals wurden die Organbezüge im Anhang zum Jahresabschluss 2015 veröffentlicht. Hierunter fanden die gem. § 5 Abs. 7 der Satzung des Studierendenwerks Aachen gewährten Aufwandsentschädigungen an Verwaltungsratsmitglieder keine Berücksichtigung.

- e. Ziffer 4.3.1 Abs. 2 PCGK fand bzw. findet keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates ein Entscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- f. Die Ziffern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden und werden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wird den Empfehlungen nicht entsprochen.
- g. Ziffer 4.8.2 PCGK ist nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurde bzw. wird daher nicht angewandt.
- h. Ziffer 5.1.4 PCGK galt und gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- i. Ziffer 6.2.1 PCGK fand bislang keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet wurden. Für das Jahr 2020 wurde in Erfüllung der Vorgaben des Kodex vor Unterbreitung des Wahlvorschlages seitens des vorgesehenen Abschlussprüfers eine sog. Unabhängigkeitserklärung vorgelegt.
- j. Ziffer 6.2.3 PCGK findet keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.

Darstellung der Anteile beider Geschlechter

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellten sich zum Bilanzstichtag 2021 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich	Gesamt
1.	Verwaltungsrat	5	4	9
2.	Geschäftsführung	0	1	1
3.	Abteilungsleiter/-innen (* davon kommissarisch)	5	2 (*1)	7 (*1)
	Gesamt	10	7	17

Aachen, 29.04.2022



Sebastian Böstel
Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vom 29.04.2022 vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde bzw. wird.

Aachen, 02.05.2022



Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke
Vorsitzende des Verwaltungsrates